

N i e d e r s c h r i f t

über die 78. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

am 28. Mai 2026

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

Unterrichtung durch die Landesregierung zum aktuellen Umsetzungsstand des im April 2024 verabschiedeten Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindG)

Unterrichtung 3

Aussprache 5

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Marie Kollenrott (GRÜNE), Vorsitzende
2. Abg. Nico Bloem (SPD)
3. Abg. Marcus Bosse (SPD)
4. Abg. Thordies Hanisch (SPD)
5. Abg. Christoph Willeke (i. V. des Abg. Gerd Hujahn) (SPD)
6. Abg. Andrea Kötter (SPD)
7. Abg. Guido Pott (SPD)
8. Abg. Verena Kämmerling (CDU)
9. Abg. Heike Koehler (CDU)
10. Abg. Axel Miesner (CDU)
11. Abg. Jörg Hillmer (i. V. des Abg. Jonas Pohlmann) (CDU)
12. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU)
13. Abg. Britta Kellermann (GRÜNE)
14. Abg. Dr. Ingo Kerzel (AfD)

Als ZuhörerIn oder Zuhörer (§ 94 GO LT):

1. Abg. Jan Bauer (CDU)
2. Abg. André Bock (CDU)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Lange.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 13:47 Uhr bis 14:15 Uhr.

Tagesordnung:

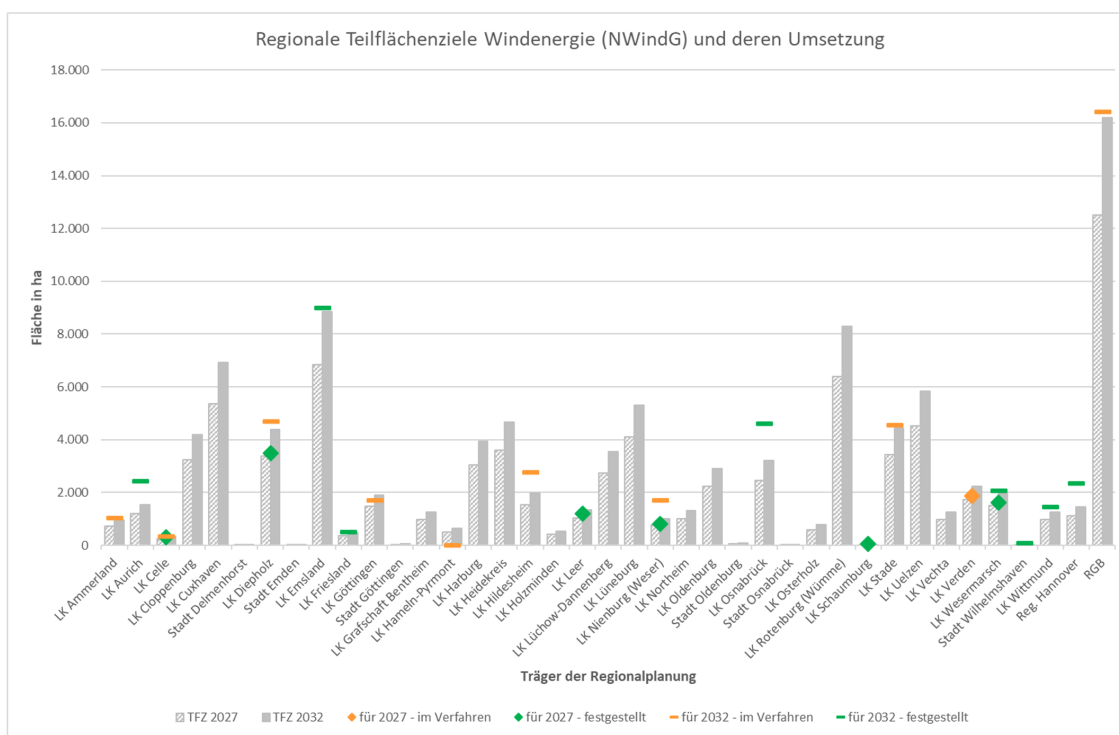
Unterrichtung durch die Landesregierung zum aktuellen Umsetzungsstand des im April 2024 verabschiedeten Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindG)

Der Ausschuss hatte die Landesregierung in seiner 74. Sitzung am 16. März 2026 um die Unterrichtung gebeten.

Beginn der Unterrichtung

Vors. Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE): Wir nehmen heute den ersten Teil der Unterrichtung entgegen, um dem Wunsch nach Information seitens der CDU-Fraktion möglichst schnell zu entsprechen.

LMR **Dr. Dr. Buhlert** (MU): Wie geht die Landesregierung mit der Übererfüllung von Zielen für die Ausweisung von Windenergievorrangflächen in den einzelnen Planungsräumen um? Das Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes (WindBG) sieht in § 3 explizit einen Mindestanteil der entsprechend auszuweisenden Landesfläche vor. Dieser beträgt für Niedersachsen 2,2 %, der bis 2032 zu erreichen ist; bis 2027 sind 1,7 % als Zwischenziel zu erreichen.



Diese bundesrechtlichen Vorgaben sind landesgesetzlich mit dem NWindG umgesetzt worden, mit dem 2024 Teilflächenziele für einzelne Planungsräume festgelegt worden sind; diese sind hier grafisch dargestellt (siehe auch **Anlage**). In der stringenten Umsetzung sind auch dies Mindestziele. Insofern sind Sie als Landesgesetzgeber und auch wir im MU in der gleichen Denke geblieben. Die Träger der Regionalplanung haben diese Vorgaben also umzusetzen. Sie können das umsetzen, indem sie selbst planen oder Teile der Flächennutzungsplanung anrechnen, ohne diese Flächen auch in der Regionalplanung ausweisen zu müssen.

Am Ende des Tages ist es das Bestreben der Träger der Regionalplanung, das Eintreten der gesetzlich geregelten Superprivilegierung zu vermeiden, denn ohne die ausreichende entsprechende Ausweisung sind die Anlagen zulässig - und zwar auch in den Teilen des Außenbereichs, in denen andere Planungsziele entgegenstehen. Das wollen die Planungsträger vermeiden. Deswegen sehen alle von ihnen regelmäßig in den Planungen mehr Flächen vor, als es das Ziel erfordert; denn während des Planungsprozesses fallen in aller Regel Flächen heraus. Das beobachten wir regelmäßig.

Ferner sind die Vorgaben des Klimagesetzes zu beachten. Es schreibt vor, dass in Niedersachsen bis 2035 ein Mindestziel von 30 GW installierter Leistung erreicht werden soll.

Der Idee des Mindestziels folgend, muss Energie, die aus Anlagen auf Flächen stammt, mit denen die Mindestziele übertroffen werden, nicht importiert werden. Sie kann vielmehr zusätzlich für die Elektrifizierung und die Transformation genutzt werden. Dazu brauche ich nicht weiter auszuführen; das haben Sie heute Morgen im Landtag diskutiert. Aber mit dem Übertreffen der Mindestziele wird natürlich auch zusätzliche Wertschöpfung geschaffen.

Anlage NWindG					Umsetzung der reg. Teilflächenziele (TFZ) nach NWindG durch die Träger der Regionalplanung									
Träger der Regionalplanung	Regionales TFZ bis zum 31.12.2027 in Hektar	Nachrichtlich: Regionales TFZ 2027 in % des Planungsraums	Regionales TFZ bis zum 31.12.2032 in Hektar	Nachrichtlich: Regionales TFZ 2032 in % des Planungsraums	Umsetzung TFZ	Umsetzung TFZ 2027				Umsetzung TFZ 2032				
						geplante Schrittfolge	mittels Planung (P) oder reiner Feststellung (F)	in % des Vorhaben im Vorhaben	Fläche in ha	Fläche in % der Planungs- flächen aus RP	mittels Planung (P) oder reiner Feststellung (F)	in % des Vorhaben im Vorhaben	Fläche in ha	Fläche in % der Planungs- flächen aus RP
Landkreis Ammerland	725	0,99	938	1,29	2032					P	x	1.047	1,44 RP & BP	
Landkreis Aurich	1.195	0,92	1.546	1,20						F		2.430	1,88 RP & BP	
Landkreis Celle	253	0,16	327	0,21	2027 & 2032	F	x	310	0,20 BP	F	x	327	0,21 BP	
Landkreis Cuxhaven	3.230	2,27	4.179	2,94										
Landkreis Cuxhaven	5.355	2,60	6.930	3,27										
Stadt Delmenhorst	2	0,02	2	0,03										
Landkreis Diepholz	3.385	1,70	4.380	2,20	2027 & 2032	F	x	3.505	1,76 BP	P	x	4.683	2,35	
Stadt Emden	6	0,07	60	0,08										
Landkreis Emsland	6.846	2,38	8.862	3,07	2032					P	x	8.990	3,12 RP & BP	
Landkreis Friesland	376	0,63	487	0,79						F	x	492	0,80 RP	
Landkreis Göttingen ohne Stadt Göttingen	1.468	0,90	1.900	1,16	2032					P	x	1.701	1,04 RP & BP	
Stadt Göttingen	39	0,34	51	0,44										
Landkreis Grafschaft Bentheim	972	0,99	1.288	1,28										
Landkreis Hameln-Pyrmont	494	0,62	639	0,82	2032					P	x			
Landkreis Harburg	3.051	2,44	3.949	3,16										
Landkreis Heidekreis	3.596	1,91	4.654	2,47										
Landkreis Hildesheim	1.524	1,26	1.972	1,63	2032					P	x	2.759	2,29 RP	
Landkreis Holzminden	430	0,59	531	0,76										
Landkreis Leer	1.036	0,97	1.341	1,26			x	1.211	1,14 BP					
Landkreis Lichow-Dannenberg	2.742	2,24	3.549	2,89										
Landkreis Lüneburg	4.099	3,09	5.305	4,00										
Landkreis Lüneburg (Weser)	785	0,56	1.015	0,73	2027 & 2032	F	x	807	0,58 RP & BP	P	x	1.712	1,22 RP & BP	
Landkreis Northeim	1.019	0,80	1.339	1,04										
Landkreis Oldenburg	2.235	2,10	2.893	2,72										
Stadt Oldenburg	89	0,66	89	0,88										
Landkreis Osnabrück	2.472	1,17	3.199	1,51	2032					P	x	4.621	2,18 RP	
Stadt Osnabrück	2	0,01	2	0,02										
Landkreis Osterholz	598	0,92	773	1,18										
Landkreis Rotenburg (Wümme)	6.404	3,09	8.288	4,00						P	x	4.556	3,78 RP	
Landkreis Schaumburg	33	0,05	42	0,06										
Landkreis Stade	3.425	2,94	4.432	3,67	2032			x	47	0,07 BP	P	x		
Landkreis Uelzen	4.517	3,09	5.846	4,00	2032					P	x			RP
Landkreis Vercha	981	1,21	1.270	1,56										
Landkreis Verden	1.724	2,19	2.231	2,89	2027 & 2032	P	x	1.873	2,38 RP					
Landkreis Wesermarsch	1.538	1,80	1.985	2,37	2027 & 2032	F	x	1.630	1,94 BP	F	x	2.070	2,50 BP	
Stadt Wilhelmshaven	16	0,15	21	0,25						F		76	0,71 BP (als f St)	
Landkreis Wittmund	967	1,47	1.251	1,90						F	x	1.441	2,18 BP	
Region Hannover	1.117	0,49	1.446	0,63						P		2.334	1,02	
Regionverband Großraum Braunschweig	12.515	2,46	16.196	3,18	2032					P	x	16.428	3,22 RP	
Niedersachsen	80.208		105.085	2,21								55.666	1,17	

Diese Tabelle (siehe auch **Anlage**) und die Zahlen erhalten Sie noch in besser lesbarer Form; wegen der vielen Planungsräume ist sie so kleinteilig. Sie sehen daran, dass sich die Verantwortlichen der Planungsräume auf den Weg gemacht und zum Teil auch schon sozusagen überobligatorische Ausweisungen vorgenommen haben. Dabei stechen zwei heraus, aber auch nur zwei: der Landkreis Osnabrück und die Region Hannover. Beide haben deutlich mehr ausgewiesen.

Zu einer letzten Frage, die ich antizipieren kann: Wie gehen wir damit um? Können die Träger der Regionalplanung untereinander verrechnen? Im Gesetzgebungsverfahren hat sich der Gesetzgeber ausführlich damit befasst und explizit die Option verworfen, dass zielwertüberschreitende Ausweisungen in einem Teilgebiet dazu führen, dass es in einem anderen Teilgebiet ausreicht, weniger als vorgegeben auszuweisen. Dafür gibt es keine Regelung.

Derzeit sind ungefähr 1,2 % der Landesfläche ausgewiesen. Einige Planungsräume haben auch schon die 2032er-Ziele erfüllt; einige weitere haben die 2027er-Ziele erfüllt. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass den Trägern der Regionalplanung Mindestziele vorliegen. Wir stellen fest,

dass die Mindestziele teilweise übererfüllt werden, auch, um damit regionale Wertschöpfung und Vorteile zu erzielen.

Aussprache

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU): Wenn die bundesgesetzlichen Vorgaben für das Land Niedersachsen mit der Vorgabe 1,7 % respektive 2,2 % erfüllt sind, aber in einzelnen Landkreisen nicht, tritt dann die bundesgesetzlich festgelegte Superprivilegierung ein? Oder gibt es auch eine landesrechtlich geregelte Superprivilegierung?

LMR **Dr. Dr. Buhlert** (MU): Die Superprivilegierung ergibt sich nicht durch das WindBG des Bundes, sondern durch eine Regelung im Baugesetzbuch. Sie wirkt sich auch dann aus, wenn ein Planungsraum sein Teilflächenziel nicht erfüllt, obwohl die Vorgabe für das Land erfüllt ist; denn wir haben in Niedersachsen das Landesziel auf die Regionen heruntergebrochen. Das heißt, es geht nicht um die Frage, ob das Land sein Ziel erfüllt, sondern es wird geprüft, ob ein Planungsraum dieses Ziel erreicht. Das heißt, die Superprivilegierung tritt in den Planungsräumen ein, die die Teilflächenziele nicht erfüllen.

Abg. **Axel Miesner** (CDU): Herzlichen Dank für die Informationen zum aktuellen Stand. Die meisten von uns sind auch im eigenen Kreistag und in den entsprechenden Fachausschüssen tätig, die sich mit diesen Fragen befassen, also mit der regionalen Raumordnung bzw. mit der Teiländerung. Das Land hat gesetzlich Teilziele für die einzelnen Landkreise formuliert. Wir sehen hier die entsprechende Tabelle.

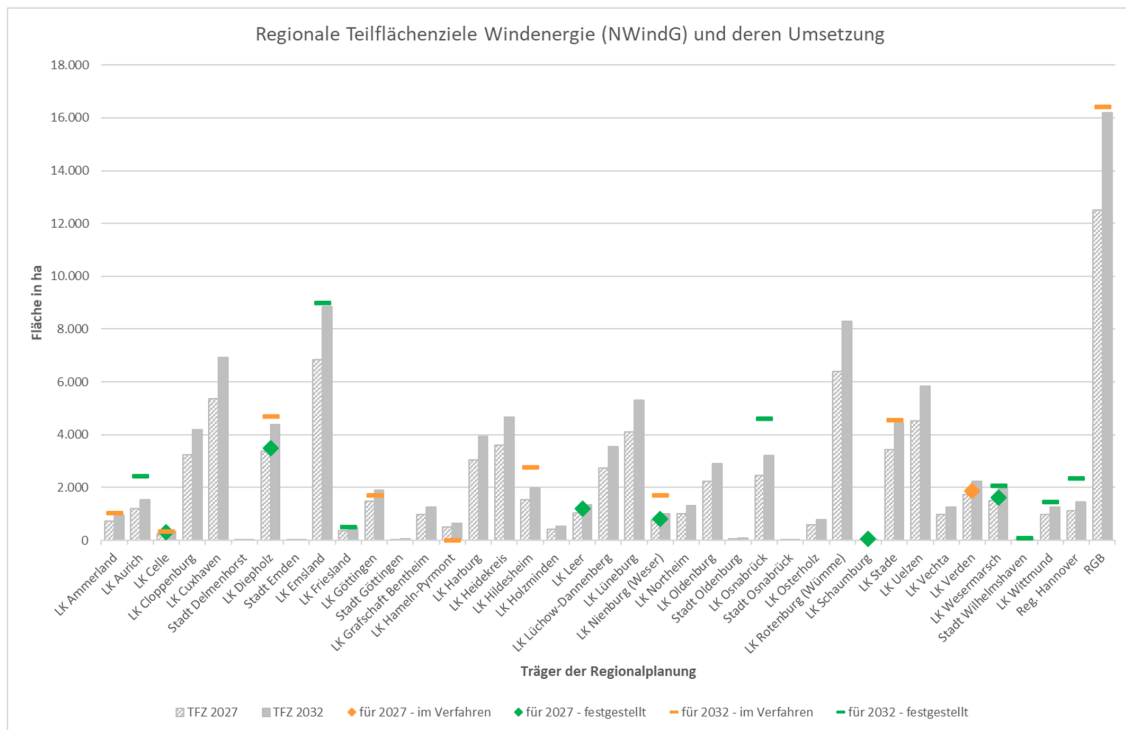
Und man stellt ja fest, dass man innerhalb der Gebietskörperschaften - hier der Landkreise - enorme Abweichungen zwischen den einzelnen Gemeinden und Städten feststellen muss. Da kommt es in der Praxis zu enormen Unwuchten. Zum Beispiel hat mein Heimatlandkreis Osterholz 1,2 % seiner Fläche auszuweisen. In manchen seiner Kommunen wird ein Vielfaches dieses Werts ausgewiesen, und in anderen deutlich weniger. Das hat seine Gründe, führt natürlich aber zu heftigen Diskussionen und auch zu Schwierigkeiten mit der Akzeptanz insgesamt.

Von meiner Seite ist zu kritisieren, dass man das bei der Formulierung und Berechnung der Teilflächenziele nicht berücksichtigt hat. Ich weiß von anderen Landkreisen, dass dort manche Kommunen deutlich mehr als 10 % ihrer Fläche ausgewiesen haben, während andere Gemeinden in dem gleichen Landkreis zum Beispiel nur 2 oder 3 % ausweisen. Das finde ich für die Diskussion vor Ort insgesamt sehr schwierig. Für mich ist das ein Konstruktionsfehler im Gesetz, der zu diesen Unwuchten geführt hat und führt.

LMR **Dr. Dr. Buhlert** (MU): Wir haben damals eine Analyse mit den verfügbaren Daten durchgeführt und ermittelt, wie die Planungsräume belastet und in welchem Umfang realistischerweise Windenergievorrangflächen ausgewiesen werden können.

Das war die Entscheidungsgrundlage für die Landesregierung und letztlich auch für den Landesgesetzgeber, die Teilflächenziele zuzuweisen und den Trägern der Regionalplanung die Aufgabe zu geben, über die Lage und Ausdehnung der einzelnen Vorrangflächen bei sich vor Ort zu entscheiden und sie zu verteilen. Diese Aufgabe hat der Landesgesetzgeber bewusst den

Planungsträgern vor Ort gegeben, sodass dort dann auch die Entscheidungen verantwortet werden müssen.



Abg. **Thordies Hanisch** (SPD): Bitte erläutern Sie diese Grafik näher; denn nicht überall sind Rauten oder Striche in den beiden Farben zu erkennen.

LMR Dr. Dr. Buhler (MU): Unter der Karte befindet sich eine kleine Legende. Hellgrau sind die Teilflächenziele (TFZ) für 2027 dargestellt, dunkelgrau die für 2032. Träger der Regionalplanung, die im laufenden Verfahren sind, sind orange markiert, während die mit abgeschlossener Ausweisung grün markiert sind. Rote Markierungen fehlen, weil die Situation bei keinem Träger kritisch ist. Die Rauten stehen für die Teilflächenziele 2027, und die Striche stehen für die für 2032. Wenn es keine farbliche Markierung gibt, befinden sich die Träger noch im Verfahren und haben weder das 2027er- noch das 2032er-Ziel erreicht. - Ich hoffe, wir haben keine Fehler gemacht.

(Zuruf: Beim Landkreis Cloppenburg zum Beispiel ist gar nichts dargestellt!)

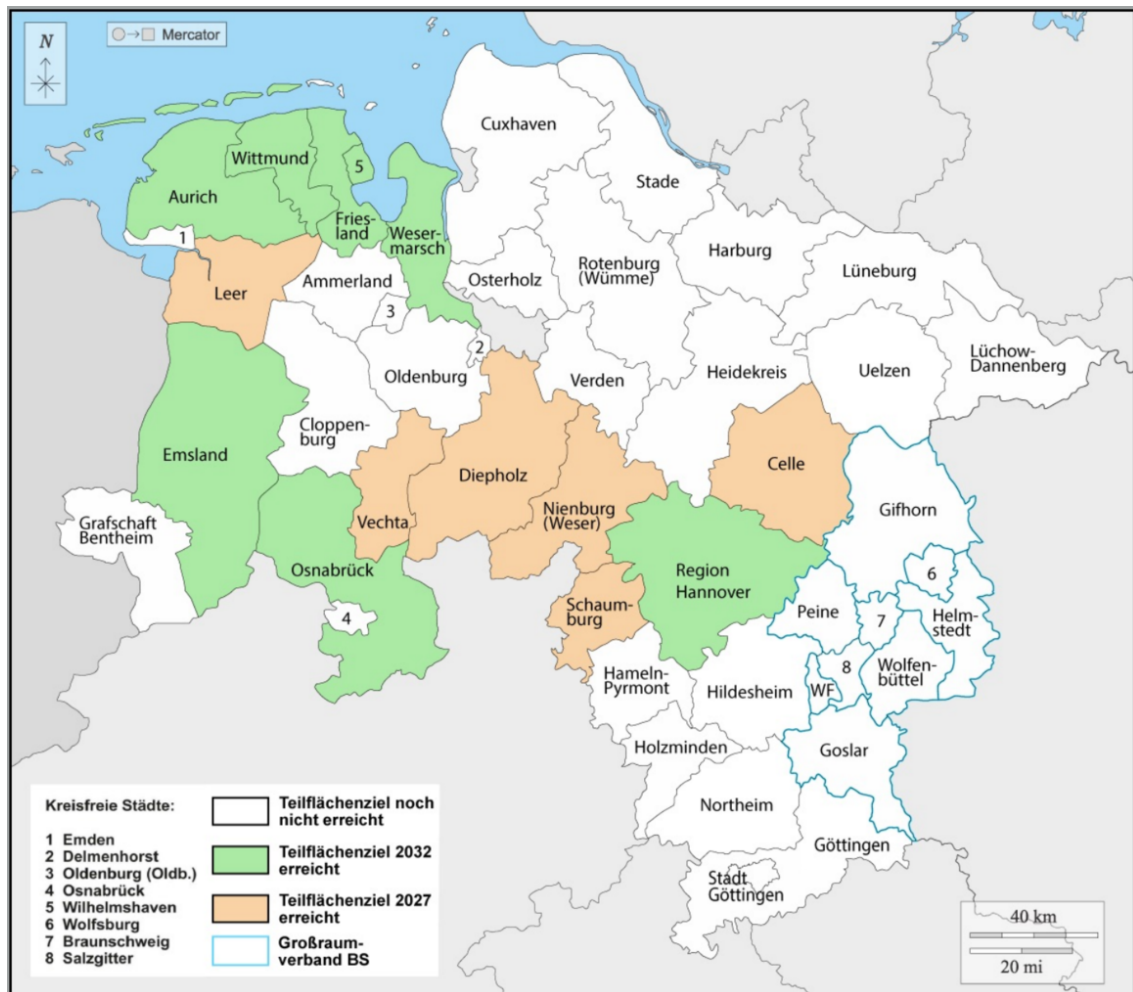
Abg. **Thordies Hanisch** (SPD): Gibt es eine Übersicht, wo das Teilflächenziel für 2027 schon erfüllt ist bzw. wo die Quote noch nicht erreicht ist?

LMR **Dr. Dr. Buhler** (MU): Die Daten für diese Übersicht weisen den Stand Anfang Mai 2026 auf; denn ursprünglich stand diese Unterrichtung für die Sitzung am 11. Mai 2026 auf der Tagesordnung. Seitdem könnten sich noch gewisse Veränderungen ergeben haben.

Eine Grafik über die Erfüllung der Teilflächenziele gibt es im Energiewendebericht mit Stand April 2026. Aurich und Friesland haben zum Beispiel ihre Ziele bereits erreicht. Diese Grafik liefern wir nach.

Mit E-Mail vom 1. Juni 2026 übersandte das MU eine kartografische Darstellung über die Erreichung der Teilflächenziele. Ergänzend erläuterte das MU zu der Karte, „dass in der Darstellung bereits berücksichtigt ist - wie wir nach dem Ausschuss erfahren haben -, dass der LK Vechna die

Zielerreichung für 2027 festgestellt hat. Ansonsten ist die Darstellung vergleichbar mit Abb. 9 des Energiewendeberichts 2026.“ Die Karte wurde dem Ausschuss bereits per E-Mail übersandt.



Abg. **Jörg Hillmer** (CDU): Warum haben Sie bei der Zuweisung von Flächenanteilen an die einzelnen Träger der Regionalplanung davon abgesehen, die vorhandenen und die geplanten Netzkapazitäten zu berücksichtigen? Ich komme aus dem Landkreis Uelzen, wo 4 % ausgewiesen werden müssen. Aber schon heute stehen die Windräder zu oft still. Bei uns ist eine 380-kV-Leitung geplant, aber der Netzbetreiber erklärt schon jetzt, dass er keinen bei uns erzeugten Strom damit aufnehmen kann, weil diese Leitung in der Planung schon mit Nordseestrom voll ausgelastet ist, der nur durchgeleitet wird. Der komplette Ausbau im Landkreis Uelzen wird also in den Anlagenstillstand gehen. Warum haben Sie das nicht berücksichtigt?

LMR **Dr. Dr. Buhler** (MU): Auch 2024, als wir diese Planung erstellt haben, war uns das bewusst; wir haben das auch hier vorgetragen. Es wurde auch darüber diskutiert, was die Grundlage für die Flächenbedarfsanalyse und die Potenzialflächenzuweisung sein sollte. Damals lautete die Argumentation - ich halte sie auch heute noch für richtig -, dass die Raumwiderstände für die Errichtung von Windenergieanlagen - also Fragen wie: Wo wohnen Menschen? Wo sind Vögel und andere Tiere zu schützen? - diejenigen sind, die die Erzeugung von Strom aus Windenergie begrenzen, während Stromleitungen gebaut werden können. Die Lebensräume von Menschen, von Tieren und die natürlichen Gegebenheiten können wir hingegen nicht verändern.

Vor dem Hintergrund, dass Stromleitungen und Netze gebaut werden können - über eine Beschleunigung etc. in diesem Bereich will ich damit nichts sagen; darüber haben Sie heute diskutiert, und zum Thema Netzturbo hat Minister Meyer viel gesagt -, war entschieden worden, dass nicht dem Netz die größte Bedeutung zukommt, sondern den Raumwiderständen; so nennen die Raumordnerinnen und Raumordner das.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU): Sie reden von einer Argumentation und einer Entscheidung. Wo wurde entschieden, dass man die Netze nicht berücksichtigen möchte?

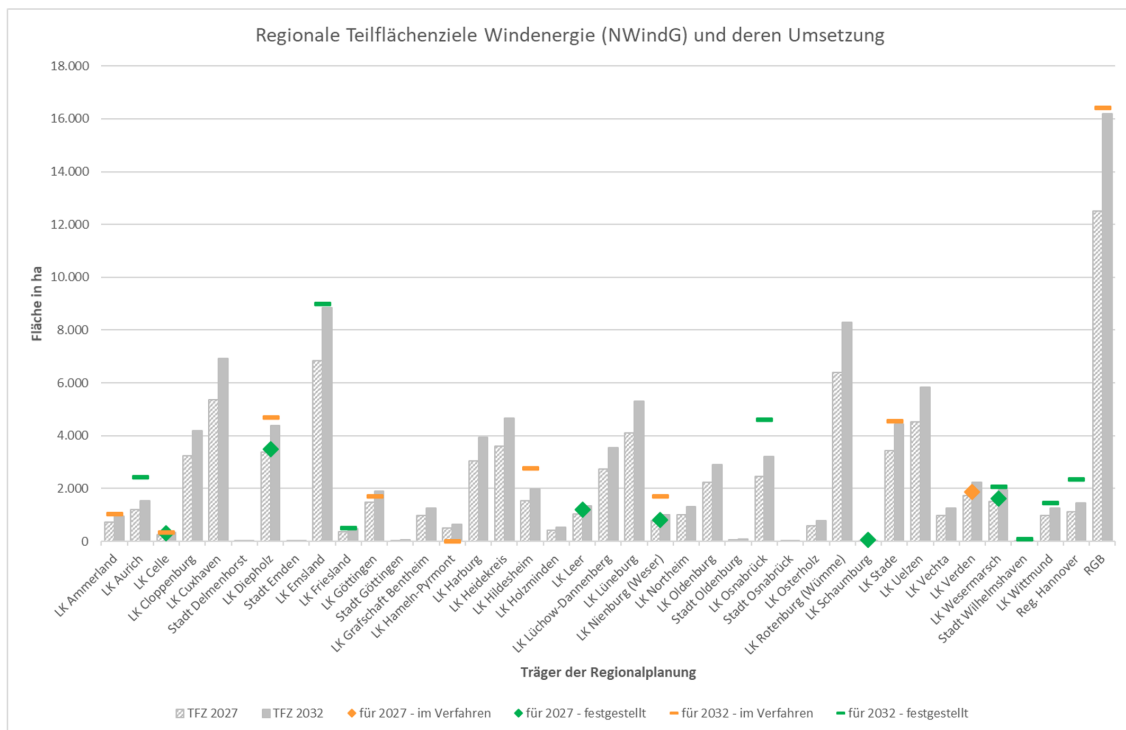
LMR **Dr. Dr. Buhlert** (MU): Letztlich haben Sie am 17. April 2024 über das Gesetz entschieden. Die Grundlage des Gesetzentwurfs und der Flächenzuweisung war die von uns erstellte Flächenpotenzialanalyse. Sie war die Grundlage für das Gesetzgebungsverfahren, also für die Entscheidung der Landesregierung usw. Teil dieses Gesetzgebungsverfahrens war auch ein Beteiligungsverfahren, in dem diese Argumente auch abgewogen wurden.

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU): Ich möchte noch einmal auf die Mindestziele zurückkommen. Im damaligen Verfahren hatte sich das MU nach meiner Erinnerung mit den kommunalen Spitzenverbänden auf 4 % als Maximalflächenanteil geeinigt: Auch wenn dem Gutachten zufolge mehr möglich wäre, sollen 4 % nicht überschritten werden, um Landkreise nicht überzubelasten. Das schließt an die Formulierung von Herrn Miesner an, denn es geht letzten Endes ja darum, die Akzeptanz in der Fläche zu sichern.

Wir stellen auf der Grundlage Ihrer Ausführungen jetzt fest, dass es eigentlich Sache der Träger der Regionalplanung ist, damit umzugehen, weil es sich um Mindestziele und nicht um Maximalziele handelt. Das bedeutet, die Träger der Regionalplanung können dieses Mindestziel von 4 % auch überschreiten. Jetzt stellt man fest, dass es Regionen gibt, wo dieser Zielwert erheblich überschritten wird. Damit ergibt sich für mich die Frage, ob man sich damit nicht noch einmal beschäftigen muss. Denn wir wollen die Akzeptanz für die Energiewende insgesamt erhalten. Aber wenn in manchen Regionen 9 % oder mehr der Fläche ausgewiesen werden, läuft das dem Ziel der Akzeptanzsicherung eigentlich entgegen. Ein so hoher Anteil ist einfach auch eine Belastung für die Menschen, die dort leben - so wichtig die Energiewende auch ist.

Und im Zusammenhang mit den Ausführungen zum Netzausbau zeigt sich das Problem, dass die Frage der Netzanschlüsse eben nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Denn Windräder nur zur Dekoration in die Landschaft zu stellen, bringt der Energiewende schließlich auch nichts.

LMR **Dr. Dr. Buhlert** (MU): Die Landesregierung hat selbstverständlich kein Interesse, Windräder nur „zur Dekoration in die Landschaft zu stellen“, sondern natürlich verfolgt sie das Ziel, dass sie angeschlossen und genutzt werden - und das möglichst schnell. Ich glaube, das ist heute auch in der Plenardebatte durch die Aussagen von Herrn Minister Meyer deutlich geworden.



Zur überobligatorischen Ausweisung: Insbesondere der Landkreis Osnabrück und die Region Hannover haben Flächen überobligatorisch ausgewiesen, wobei es in der Region Hannover eine Besonderheit gibt, auf die ich gleich noch eingehe. Alle anderen überobligatorischen Ausweisungen mögen kleinräumig-regional sein, aber da ist ja sozusagen das Wesen. Wenn zum Beispiel dem Landkreis Rotenburg 4 % zugewiesen worden sind, ist klar, dass man - wenn nicht in allen Gemeinden der gleiche Anteil ausgewiesen wird - durchschnittlich 4 % nur dann erreicht, wenn einige Gemeinden mehr als andere haben.

Dabei ist es jedem Planungsträger anheimgestellt, zu prüfen, welche Kappungsgrenze er bei sich umsetzt. Das Land hat eine Kappungsgrenze bei 4 %. Sie haben zu Recht auf die Vereinbarung zwischen NLT und Minister Meyer hingewiesen; dazu war eine Presseerklärung herausgegeben worden. Das bedeutete auch, dass dann darüber hinausgehende Flächenanforderungen bei einzelnen Planungsträgern auf die anderen Planungsträger umgelegt werden mussten, um einzelne nicht zu überfordern - bei allen Raumwiderständen usw., die da zu berücksichtigen waren.

Zur Region Hannover sei ergänzt, dass hier die Größe der anrechenbaren Flächen angegeben ist. Die Region Hannover hat aber auch noch viele nicht nach dem WindBG anrechenbare Flächen - mit Höhenrestriktionen - ausgewiesen; diese kommen also für die Energieerzeugung hinzu. Die Region Hannover weist also noch überobligatorischer aus, als es der Grafik zu entnehmen ist. Ich erwähne das, damit Sie sich nicht wundern, warum wir hier eine niedrigere Zahl nennen, als Sie vielleicht aus Hannover kennen.

Abg. **Dr. Ingo Kerzel** (AfD): Ich habe eine Frage zu den Vorrangflächen. Sie sagten, dass mehr als benötigt ausgewiesen würden. Wenn die benötigten Vorrangflächen bestückt worden sind: Was passiert dann mit den verbliebenen Vorrangflächen? Verlieren sie sofort, wenn das gesetzliche Soll erfüllt ist, ihren Status? Oder bleibt er in irgendeiner Weise erhalten? Und wenn ja, wie lange?

LMR **Dr. Dr. Buhlert** (MU): Es geht um einen planungsrechtlichen Status. Es geht darum, dass eben diese Flächen als Windenergievorrangflächen ausgewiesen sind und als solche genutzt werden *können*. Das ändert sich nicht dadurch, dass Mindestziele erreicht werden. Der wichtigste Grund, weswegen es sinnvoll ist - und darauf reflektieren Sie vielleicht in Ihrer Frage -, dass in allen Planungsräumen überobligatorisch geplant wird, ist, die Superprivilegierung zu vermeiden. Denn während der Planung zeigt sich manchmal, dass einige Flächen doch nicht geeignet sind. Ein Beispiel: Ich hatte vorhin mit jemandem gesprochen, der berichtete, vor Ort sei festgestellt worden, dass eine in Erwägung gezogene Fläche doch ein Vogelschutzgebiet ist, so dass man dort lieber die Finger von dieser Fläche gelassen hat. Oder es kann vorkommen, dass eine Planung beklagt wird, und man will nicht in die Superprivilegierung fallen, wenn die Klage erfolgreich ist. Denn die Superprivilegierung ist sozusagen der ungeordnete Windkraftausbau, den die Planungsträger und auch die Landesregierung nicht wollen.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU): Ich habe noch eine dritte Frage. Welche Möglichkeiten gibt es, Windenergieanlagen, die nicht in den jetzt ausgewiesenen Vorrangflächen stehen, aber schon auf Grundlage früherer Genehmigungen oder früherer Ausweisungen, die allerdings dem heutigen Kriterium nicht mehr entsprechen, anzurechnen? Und welche Möglichkeiten gibt es, auch solche Flächen, die bereits mit Windenergieanlagen genutzt werden, anzurechnen? Ich meine Windenergieanlagen, die auf der Grundlage der Privilegierungsregelung im Baugesetz außerhalb dieser von dem Planungsträger ermittelten Vorrangflächen trotzdem gebaut werden können. Sind solche Flächen anrechenbar? Und wenn ja, wie?

LMR **Dr. Dr. Buhlert** (MU): Die Träger der Regionalplanung entscheiden selbst, welche von den in ihrem Bereich anrechenbaren Anlagen sie sozusagen für anrechenbar halten. Das ist ein bisschen kompliziert ausgedrückt. Das heißt, die Träger prüfen, welche Anlagen vorhanden sind und ob sie die Kriterien nach WindBG und BauGB erfüllen. Wenn die Kriterien erfüllt sind, können diese Anlagen angerechnet werden - egal, ob die Träger diese Anlagenstandorte selbst ausgewiesen haben, ob sie in der Flächennutzungsplanung ausgewiesen sind oder ob sie da auf einer sonstigen Grundlage bereits stehen.

Bei den Anlagen, die bereits stehen, muss man immer prüfen, ob sie repoweringfähig sind oder nicht. Wir haben vor längerer Zeit eine Repoweringstudie erarbeitet: Es gibt einige Anlagen, die wir nicht für repoweringfähig erachten; denn sie stehen an Stellen, wo man heute keine Windkraftanlage mehr bauen könnte. Diese Anlagen werden nicht anrechenbar sein. Aber diejenigen, die man auch nach heutigem Recht - ich meine die emissionsschutzrechtliche Zulässigkeit - bauen kann, die kann man am Ende natürlich auch anrechnen lassen, wenn man sie nicht von vornherein mit einer Höhenbegrenzung planen muss.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU): Ich habe eine Anschlussfrage. Sie haben gesagt, dass man diese Standorte anrechnen kann. Muss man sie dann auch als Vorrangfläche - sie ist also noch nicht als solche ausgewiesen - ausweisen, wenn dort schon ein Windpark steht oder jetzt gebaut wird? Muss man diese Fläche dann noch nachträglich zum Vorranggebiet erklären? Oder kann man diesen Windpark, der außerhalb der Planung, über die wir gerade sprechen, entstanden ist, dann auch bei der Erfüllung der Mindestquote anrechenbar machen?

LMR **Dr. Dr. Buhlert** (MU): Ich glaube, wir sollten da über den konkreten Fall reden; denn im Prinzip ist das möglich - aber ich sage bewusst „im Prinzip“. Wenn der Windpark vielleicht an einem Standort steht, wo er nicht repoweringfähig ist, weil es zum Beispiel Höhenbegrenzungen

gibt, ist das nicht möglich. Wenn er aber an einer geeigneten Stelle steht, ist das grundsätzlich möglich.

Wir haben den Regionalplanern empfohlen, diese Standorte einzubeziehen, weil es das am Ende für alle einfacher macht. Aber nach meiner Rechtskenntnis besteht kein Zwang, derartige Standorte auszuweisen, weil es danach einen Feststellungsakt gibt, und in diesem Zuge kann man derartige Flächen noch sozusagen als dazugehörig erklären. Es gibt ja auch Landkreise, die ohne neue Planung - da verweise ich auf Aurich - einfach feststellen konnten, dass es bereits so umfangreiche Windenergieflächen gibt, dass das Ziel erreicht ist. Friesland hat es ja ähnlich gemacht.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU): Eine Nachfrage zu genau diesem Sachverhalt: Uns ist vom Träger der Regionalplanung, vom Landkreis, gesagt worden, dass man nur die vom Rotorblatt überstrichene Fläche anrechnen könne. Diese Aussage ist also nicht richtig, sondern man kann die komplette Windenergiefläche anrechnen?

LMR **Dr. Dr. Buhlert** (MU): Damit sprechen Sie jetzt Flächen außerhalb von Windenergievorrangflächen an. Diese können natürlich nicht so angerechnet werden, als wenn sie als Windenergievorrangflächen - vielleicht auch noch als Beschleunigungsgebiete - ausgewiesen wären. Damit ergibt sich die Frage, auf die der Bundesgesetzgeber eine Antwort gegeben hat, wie man die Flächen um einen Aufstellungsstandort in Form eines umliegenden Kreises abgrenzt. Insofern hat der Planungsträger recht, wenn er darauf hinweist, dass nur die Windkraftanlage mit der von ihr beanspruchten Fläche angerechnet werden kann - und nicht jegliche Restfläche, die sich zwischen den in Rede stehenden Windkraftanlagen befindet; denn dabei handelt es sich nicht um eine Windenergievorrangfläche, sondern nur um Einzelanlagen, die auch nur mit Einzelanlagenflächen berücksichtigt werden können. Das ist schon korrekt. Deswegen haben wir auch darauf hingewiesen und empfohlen, solche Flächen nachträglich mit aufzunehmen.

Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE): Das heißt, an der Stelle kommt das Bundesrecht zum Tragen, was dann in Niedersachsen entsprechend umzusetzen ist.

*

Abschließend kündigt Vors. Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) an, dass die heutige Unterrichtung gemäß der Absprache mit dem MU in der zweiten Jahreshälfte 2026 umfassend ergänzt werde.



Zahlen zu Windflächen

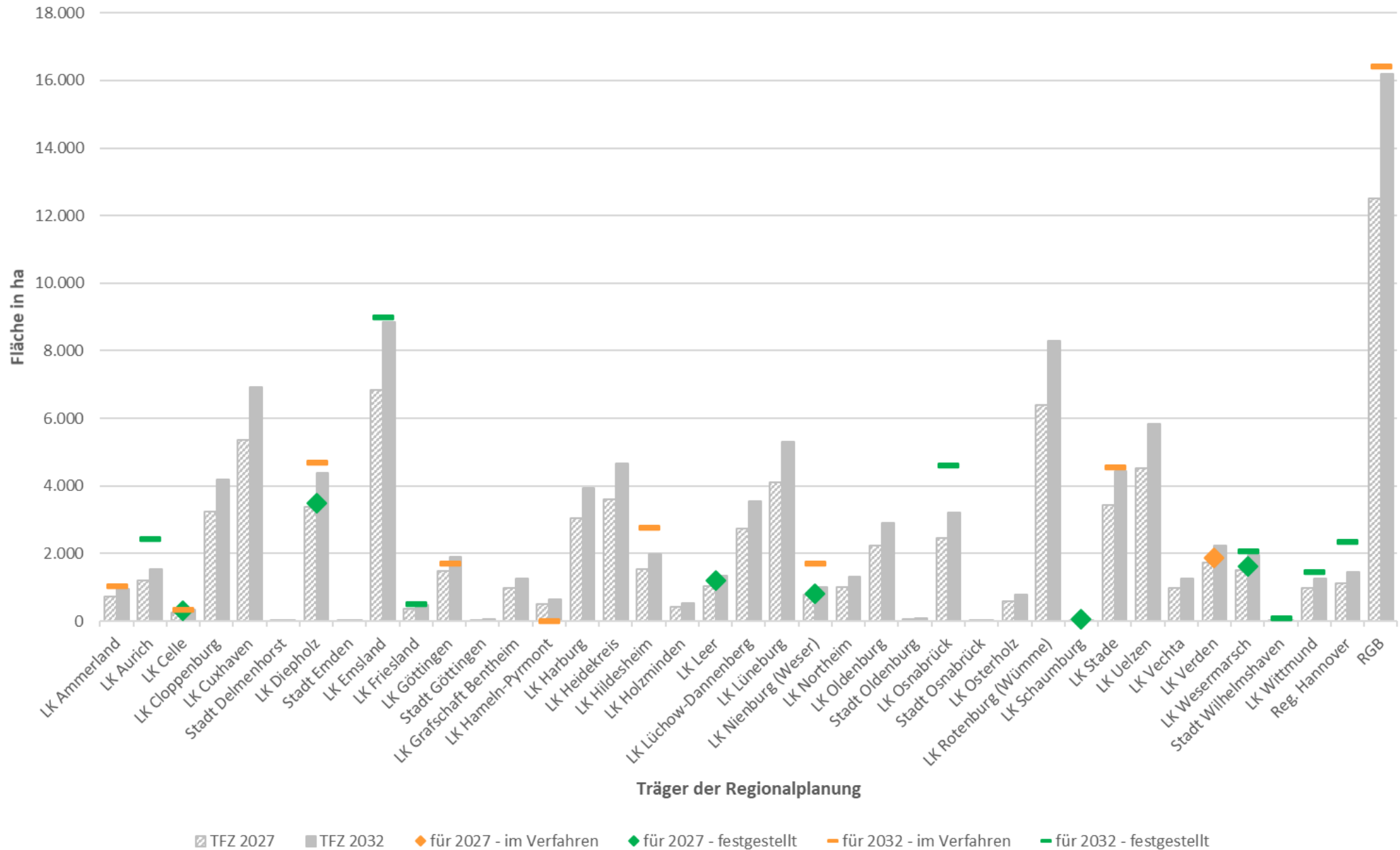
Stand Anfang Mai 2026

Dr. Dr. Magnus Buhlert, Sebastian Biermann

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Referat 52 - Erneuerbare Energien, Nachhaltige Mobilität und
Stakeholdermanagement Energiewende

Regionale Teilflächenziele Windenergie (NWindG) und deren Umsetzung



Anlage NWindG					Umsetzung der reg. Teilflächenziele (TFZ) nach NWindG durch die Träger der Regionalplanung										
					Umsetzung TFZ	Umsetzung TFZ 2027					Umsetzung TFZ 2032				
Träger der Regionalplanung	Regionales TFZ bis zum 31.12.2027 in Hektar	Nachrichtlich: Regionales TZF 2027 in % des Planungsraums	Regionales TFZ bis zum 31.12.2032 in Hektar	Nachrichtlich: Regionales TZF 2032 in % des Planungsraums	geplante Schrittfolge	mittels Planung (P) oder <u>reiner</u> Feststellung (F)	in Vorbereitung im Verfahren festgelegt	Fläche in ha	Fläche in % der Planungsr aumfläche	mittels Flächen aus RP u./o. BP	mittels Planung (P) oder <u>reiner</u> Feststellung (F)	in Vorbereitung im Verfahren festgelegt	Fläche in ha	Fläche in % der Planungsr aumfläche	mittels Flächen aus RP u./o. BP
Landkreis Ammerland	725	0,99	938	1,29	2032						P	x	1.047	1,44	RP & BP
Landkreis Aurich	1.195	0,92	1.546	1,20							F	x	2.430	1,88	RP & BP
Landkreis Celle	253	0,16	327	0,21	2027 & 2032	F	x	310	0,20	BP	F	x	327	0,21	BP
Landkreis Cloppenburg	3.230	2,27	4.179	2,94											
Landkreis Cuxhaven	5.355	2,60	6.930	3,37											
Stadt Delmenhorst	2	0,02	2	0,03											
Landkreis Diepholz	3.385	1,70	4.380	2,20	2027 & 2032	F	x	3.505	1,76	BP	P	x	4.683	2,35	
Stadt Emden	8	0,07	10	0,09											
Landkreis Emsland	6.846	2,38	8.860	3,07	2032						P	x	8.990	3,12	RP & BP
Landkreis Friesland	376	0,61	487	0,79							F	x	492	0,80	RP
Landkreis Göttingen ohne Stadt Göttingen	1.468	0,90	1.900	1,16	2032						P	x	1.701	1,04	RP & BP
Stadt Göttingen	39	0,34	51	0,44											
Landkreis Grafschaft Bentheim	972	0,99	1.258	1,28											
Landkreis Hameln-Pyrmont	494	0,62	639	0,80	2032						P	x			RP
Landkreis Harburg	3.051	2,44	3.949	3,16											
Landkreis Heidekreis	3.596	1,91	4.654	2,47											
Landkreis Hildesheim	1.524	1,26	1.972	1,63	2032						P	x	2.759	2,29	RP
Landkreis Holzminden	410	0,59	530	0,76											
Landkreis Leer	1.036	0,97	1.341	1,26			x	1.211	1,14	BP					
Landkreis Lüchow-Dannenberg	2.742	2,24	3.549	2,89											
Landkreis Lüneburg	4.099	3,09	5.305	4,00											
Landkreis Nienburg (Weser)	785	0,56	1.015	0,73	2027 & 2032	F	x	807	0,58	RP & BP	P	x	1.712	1,22	RP & BP
Landkreis Northeim	1.019	0,80	1.319	1,04											
Landkreis Oldenburg	2.235	2,10	2.893	2,72											
Stadt Oldenburg	69	0,66	89	0,86											
Landkreis Osnabrück	2.472	1,17	3.199	1,51	2032						P	x	4.621	2,18	RP
Stadt Osnabrück	2	0,01	2	0,02											
Landkreis Osterholz	598	0,92	773	1,18											
Landkreis Rotenburg (Wümme)	6.404	3,09	8.288	4,00											
Landkreis Schaumburg	33	0,05	42	0,06			x	47	0,07	BP					
Landkreis Stade	3.425	2,84	4.432	3,67	2032						P	x	4.556	3,78	RP
Landkreis Uelzen	4.517	3,09	5.846	4,00	2032						P	x			RP
Landkreis Vechta	981	1,21	1.270	1,56											
Landkreis Verden	1.724	2,19	2.231	2,83	2027 & 2032	P	x	1.873	2,38	RP					
Landkreis Wesermarsch	1.518	1,83	1.965	2,37	2027 & 2032	F	x	1.610	1,94	BP	F	x	2.070	2,50	BP
Stadt Wilhelmshaven	16	0,15	21	0,20							F	x	76	0,71	BP (als kf St)
Landkreis Wittmund	967	1,47	1.251	1,90							F	x	1.441	2,18	BP
Region Hannover	1.117	0,49	1.446	0,63							P	x	2.334	1,02	
Regionalverband Großraum Braunschweig	12.515	2,46	16.196	3,18	2032						P	x	16.428	3,22	RP
Niedersachsen	81.203		105.085	2,21									55.666	1,17	

leere Felder: Es liegen keine entsprechende Daten(mitteilungen) vor.

